



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 7. Von frembden Sünden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

Sibender Absatz.

Von den frembden Sünden.

I.

Wie vil seynd der frembden Sünden?

S Eren seynd Neun. 1. Zu der Sünd rathen. 2. Einen andern heissen sündigen. 3. In andere Sünd verwilligen. 4. Andere zur Sünd anreizen. 5. Anderer Sünd loben. 6. Darzu stillschweigen. 7. Dieselbige übersehen. 8. Der selben sich theilhaftig machen. 9. Dieselbe verthädigen.

II.

Warumb werden sie also genannt?

Darumb; Dann also werden wir an frembden Sünden vor Gott schuldig vnd theilhaftig / als ob wir sie selbst Persönlich begangen hätten.

III.

Was ist zur Sünd rathen?

Ein Rath geben / darauff ein Ubel erfolgt / wie Canphas den Juden gerathen / daß sie Christum tödten sollen.

IV.

Was ist einen heissen sündigen?

Einem befehlen / daß er vnrecht thue / wie Meiffen vnd Frauen / wann sie ihren Ehehalten befehlen / sie sollen am Sonn- oder Feiertag schaffen / Korn oder Hertz abladen / still ligen / vnd also die Messen saumen.

V. Dal

V.

Was ist in ein andere Sünd verwilligen?

Wann einer sieht andere sündigen / vnd laßt ihm gefallen / wehrt nicht ab / wann er schon könnte / oder hilft darzu / wie der Saulus / als er die Kleyder ver-
wahrte / denen die S. Stephanum versteinigten.

VI.

Was ist zu der Sünd anreizen?

Mit Worten oder Wercken einen zu der Sünd bewegen / als mit Schelten / oder mit Auflachen / einen zum Zorn bewegen / oder Schwören machen.

VII.

Was ist die Sünd loben?

Wann einer seinen Nächsten sieht sündigen / vnd lobt ihn darzu / als wann einer den andern tapffer abschmieret / vnd ich sagte: Ey du bist ein präffer Kärte / du hast ihm eben recht gethan / &c.

VIII.

Was ist darzu still schweigen?

Wann einer einen sieht vnrecht thun / vnd zeigt nicht an.

IX.

Muß ich dann jemand verschwären / wann ich was böß von ihm höre?

Wann es ein Sünd ist / die sonst niemand weißt / vnd niemand schädlich ist / so muß ich ihn nicht verschwären / sondern ihne heimlich ermahnen / daß er

D 3

sich

sich bessere / vnd Buß thue; wann es aber ein Sünd ist / die andern schädlich / muß ich es anzeigen.

Als Exempelweiß: Wann ich erstlich weiß / daß ein Knecht oder Magd vnters ist / abträgt / zu Nacht auß. vnd einschlefft / etc. muß ich es anzeigen. 2. Wann ein Ehehalt sicht / daß die Kinder vnrechte thun / stehlen oder abtragen / sollen sie es den Eltern anzeigen. 3. Wann ein Aemptmann oder Pitel siet / daß es in der Gemeind nicht recht zugehet / seynd sie schuldig der Obrigkeit solches anzuzeigen. 4. Wann ein Wirth siet / daß im Wirthshaus vngebührlich gehandelt wird / oder ein Holzwarth in Hölzern / seynd sie schuldig / der Obrigkeit solches anzuzeigen. Dis alle / wann sie darzu schweigen / begehen sie ein fremdes Sünd.

X.

Was ist die Sünd oversehen:

Wann die Obrigkeit die Laster ihrer Vnterthanen / oder die Eltern ihre Kinder nicht mit Ernst abstraffen.

XI.

Was ist die Sünd verthädigen?

Dis geschieht / wann einer wegen seiner Sünd gestrafft wird / vnd ich will mich seiner annemmen / will ihn beschützen / sag: Er habe recht gethan / etc. Item / wann der Schulmeister die böse Tüben strafen will / vnd die Eltern solches nicht leyden / sagent: Mann muß der Jugend nicht zu streng seyn / vnterlassens. alsdann nicht mehr in die Schul kommen.

XII.

XII.

Wer veründiget sich am meisten in frembden Sünden?

Der Vergernuß gibr.

XIII.

Was ist Vergernuß geben?

Wann einer etwas redet oder thut / dardurch andere zur Sünd verursacht werden.

XIV.

Wann geschicht das?

Erstlich: Wann die Eltern vor den Kindern schwören; Dann also lehrens die Kinder von ihnen. 2. Wann böse Duben vor andern Unzucht treiben / daß sie solches ihnen nachthun. 3. Wann leichtfertige Mägdelein / vor andern Unschuldigen / unzüchtige Wort reden / oder unzüchtige Lieder singen / dardurch sie lehren sündigen / vnnnd auff dergleichen vil andere Weis.

XV.

Seynd das grosse Sünden?

Ja freylich überauff grosse Sünden.

XVI.

Warumb?

Dann wann ich Vergernuß gib / oder einen lehre sündigen / der sonst in der Unschuld wäre verblieben / was er darnach Böses thut / wird mir zugemessen; Dann ich bin ein Ursach aller Sünden / die er von mir gelehret.

20 4

Wann

Wann du jemand geärgert hast / was must du thun / damit Gott dir verzeihe?

Ich muß darüber Buß thun / Reu vnd Leyd haben / vnd die Sünd beichten.

XVII.

Ist es damit außgericht?

Nein / sondern ich muß / so vil mir möglich / den ich geärgert / wider besseren / ihme zusprechen / daß er sich auch bekehren wolle / vnd nicht mehr sündigen / Gott für ihn bitten / daß er ihm Gnad gebe / sich zu bessern.

XVIII.

Was sagt Christus von der Aergernuß?

Er sagt: Wehe dem Menschen / der Aergernuß gibt / es wäre ihm besser / es hieng ein Mühlstein an seinem Hals / vnd wurde in das Meer versenkt. Matth. 18.

Historien.

Neli der höchste Priester in Israel / weil er seinen Kindern zu vil übersahen / ist er von Gott gestraft worden / daß ihm seine zween Söhn auß einen Tag zu todt geschlagen / vnd er / als ihm selches angezeigt war / des gahen Todts gestorben. 1. Reg. 4. 1.

Der König David / weil er durch sein Ehebruch das Volck geärgert / hat Gott ihme das allerliebste Kind sterben lassen. 2. Reg. 12.

Es schreibe Thomas Cantipratanus l. 2. p. 2. c. 32. daß / als ein Jüngling in das Kloster S. J. schickte

cobinahend bey Löwen sich begeben hatte/ dieses der
 Probst daselbst sehr hart empfunden/ vñnd derohal-
 ben durch seine vndergebne Priester/ daß man ihm
 sein Vötter wider zustellen wolle/ begehrt hab. Als
 aber der Abbt des Klosters dieses nicht thun wolle/
 hat man ihn mit Gewalt herauf genommen/ vñnd mit
 weltlichen Kleydern angethan. Dahero dann der
 Abbt sich bey dem Bischoff höchlich beklagt hat ;
 weil er aber bey diesem nicht allein kein Hülf/sonder
 vil mehr Verweiß empfangen/ ist er auff die Knye
 nider gefallen/ vñnd hat gesagt. Wolan/ O Probst/
 weil ich auff Erden kein Richter wider dich finden
 kan/ so ruffe ich GDeu an/ vñnd begehre inständig /
 daß wir vor dem selben innerhalb vierzig Tagen
 erscheinen/ vñnd den gebührenden Ausspruch vnseres
 Handels vornemen sollen/ welche Red doch der
 Probst veracht/ vñnd aufgelaucht hat. Als er aber
 nach vierzig Tagen in dem Rath sasse/ vñnd auß dem
 Kirchengemeinthe vernommen hatte/ es sene der Abbt
 gestorben/ ist er gleich auß dem Rath/allwo er sich
 damals befande/ auffgestanden/ vñnd hat zu seinen
 Dienern gesagt: Wehe mir/ ich muß vor den stren-
 gen Richter/ zu dem mich der Abbt gefordert hat/ ers-
 cheinen/ vñnd ist darauff mit großem Heulen
 in ihren Armen verschiden.

